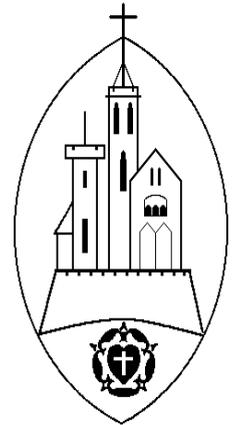


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

Bericht des Landesbischofs zur Herbstsynode 2001	251
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes vom 24. Oktober 2001	258
Verordnung zur Anpassung kirchlicher Vorschriften aus Anlass der Einführung des Euro	259
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung	262
Änderung der Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Einrichtungen	264
Änderung der Anweisung für die Gemeindeglieder	264
Änderung der Geschäftsordnung für den Kooperationsrat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	264
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	265
Freie Pfarrstellen der Kirchenprovinz Sachsen	267
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Neue Siegel für die Kirchgemeinden Arnstadt, Elxleben, Elleben, Ettischleben, Gügleben, Gödern-Romschütz, Mühlsdorf, Pörsdorf und Rüdersdorf	268

Die Landessynode bittet die Konvente und die Kreissynoden, den Bericht des Landesbischof in ihrer Arbeit zu bedenken.

Bericht des Landesbischof

Herr Präsident!
Hohe Synode!
Schwestern und Brüder!

Was tun wir, wenn wir segnen?

Zehn Wochen nach Amtsantritt lege ich der Synode den ersten Bischofsbericht vor. Einmal im Jahr soll dieser sich einem theologischen Thema widmen, das in unserer kirchlichen Praxis von Bedeutung ist. Dafür gibt es Vorbilder, die mir jeweils in meiner eigenen Orientierung als Christ und Theologe geholfen haben.

Nach dem 11. September hätte sich ein Thema aus der Friedensethik nahegelegt. Schließlich steht hier manches auf dem Spiel, was viele von uns vor und seit der Einführung der Wehrpflicht in der DDR wieder und wieder beschäftigt hat.

Doch es wird zum einen die Gelegenheit sein, diese Fragen an anderer Stelle in dieser Synode zu thematisieren. Zum anderen erwarte ich wegen der beiden verschiedenen Anlässe: Afghanistankrieg und Weiterführung der Soldatenseelsorge, eine sicher auch kontroverse Debatte. Sie darf nicht sofort durch eine mögliche vorgeschlagene Lösung wieder gedämpft werden. Die friedensethischen Konsequenzen des Kosovo-Einsatzes sind noch nicht gezogen. Der Einsatz deutscher Soldaten im Afghanistankonflikt bedarf in jedem Fall der kritischen Debatte. Die weitergeführte Studie des Rates der EKD „Friedensethik in der Bewährung – eine Zwischenbilanz“ vom 7./8.9.2001 kann in den Gemeinden und Diskussionskreisen auf dem Hintergrund der jüngsten Erfahrungen ein Hilfsmittel zur Orientierung und für diese Debatte sein.

So habe ich - nicht ohne aktuelle Hintergründe - ein eher innerkirchliches Thema gewählt, eines das unser ureigenes Handeln betrifft: Was tun wir, wenn wir segnen?

1. Segen als Problem?

1.1 Ich beginne mit einer Geschichte, die sich zunächst in Thüringen zutrug: 1964 legte Wolfgang Schenk (II) in Jena seine Doktorarbeit vor „Der Segen im Neuen Testament“, die mit brisanten Thesen schloss. Danach hat der Segen im Neuen Testament keine wirkliche Bedeutung mehr, „der Begriff (werde) nur noch als alttestamentlich-jüdisches Begriffsmaterial“ mitgeschleppt. Er zog daraus als Neutestamentler und Pfarrer den praktisch-theologischen Schluss, man solle den Gottesdienst ohne Segen beenden und an seiner Stelle die Entlassung „Gehet hin im Frieden des Herrn“ verstärken und ausbauen¹. Denn Schenk stieß sich offensichtlich an einem magischen Verständnis des Segens, wie er es damals in Studentengemeinden wachsen sah. Er versuchte vor allem die Stellen wegzuzinterpretieren, in denen im NT von einem Segnen die Rede ist, das Menschen an anderen Menschen vollziehen. Er wollte sie von jedem Verdacht befreien, dass hier

ein wirksames Handeln vorliegen solle, also - wie er fürchtete – Magie. So erklärte er diese Stellen kurzerhand zu einer Sonderform der Fürbitte. Mehr durfte „Segnen“ nicht sein; alles, was noch als seltener Segensakt im liturgischen Gebrauch aufschien, wie die Segnung einer Kindesmutter im Taufgottesdienst, war „sowieso im Zusammenhang der Taufe ein Fremdkörper“² und hatte zur Fürbitte umgestaltet zu werden.

Ich berichte das nicht, um den Zwang zu originellen Thesen zu denunzieren, der gelegentlich in der theologischen Forschung herrscht und für den Praktiker zuweilen zu merkwürdigen Blüten führt. Solche Thesen müssen und werden in der wissenschaftlichen Debatte selbst wieder unter den methodischen Zweifel gestellt und früher oder später korrigiert. Im Falle Schenks geschah das sehr bald durch die energische Widerlegung, die Claus Westermann ein knappes Jahr später vorlegte und in der er sich ausführlich und fast polemisch mit Schenk auseinandersetzte³. Ich habe auch nicht den Eindruck, dass Schenks Thesen je von anderen in die Praxis umgesetzt worden seien, schon gar nicht in Thüringen. – Aber ich berichte davon, weil in dieser Position sich bestimmte neuzeitliche Fragen nach dem Segen und nach seinem Gegenteil, dem Fluch, besonders deutlich spiegeln. Es ist auch kein Zufall, dass diese Fragen vor allem im Raum der evangelischen Theologie artikuliert wurden. Die katholische Frömmigkeit hat weithin mit dem Segen nicht nur keine solchen Schwierigkeiten, sondern geht in Form verschiedenster Sakramentalien, Segens- und Weihehandlungen sehr viel selbstverständlicher mit dem Segen um als die protestantische Tradition⁴. Früchtsegens und Speisenweihe, Blasiussegens gegen Halsbeschwerden und die unbefangene Segnung bzw. Weihe von Flugzeugen und Fabriken werden dort viel fragloser gehandhabt⁵. Die Fragen, die von der kritischen Position hergestellt werden, lassen sich auf den Nenner bringen, ob denn der Segen bewirkt, wovon er spricht. Und wenn ja, wie automatisch ist die Segens- bzw. Fluchfolge, wenn Wort und Geste gebraucht werden? Wo lassen sich ein biblisch-theologisch verantwortetes Segensverständnis von einem magisch-abergläubischen trennen? Oder fundamentaler gewendet: Wie sichern wir, dass

² A.a.O. 138.

³ C. Westermann, *Der Segen in der Bibel und im Handeln der Kirche*. München 1968

⁴ Allerdings zeigt auch K. Rahner/ H. Vorgrimler, *Kleines Theologisches Wörterbuch*, Freiburg ¹⁰1976 381, ähnliche Tendenzen, insofern als auch dort unter dem Stichwort Segen der von Menschen gesendete Segen als „fürbittende[r] Gebetswunsch des Menschen oder der Kirche“ definiert wird. Ob das mit der verbreiteten Erwartung der Gläubigen an das wirksame Wort bzw. das wirksame Zeichen übereinstimmt, darf bezweifelt werden.

⁵ Die Begriffe Segen und Weihe lassen sich – im christlichen Sinne – gegenseitig so abgrenzen, dass der Segen bzw. Segenszuspruch der weitere Begriff ist, dem „Weihe“ als erst- bzw. einmaliger Akt subordiniert ist. Das Problem der Personal- bzw. Realebenediktion stellt sich in jedem Fall. – R. Stuhlmann, *Trauung und Segnung*. Biblisch-theologische Gesichtspunkte für die Diskussion aktueller Fragen, PTh 84 (1995) 487-503, trennt zwischen nichtjüdischer Weihe als Heiligung von Profanem durch heilige Menschen mit Hilfe eines heiligen Ritus einerseits und andererseits dem jüdischen Segnungsritus, der etwas Heiliges, das Eigentum Gottes, „sozialisiert“ also zum Gebrauch freigibt. Die Frage bleibt, ob und wo im Judentum die Indienstellung für eine religiöse Aufgabe formuliert und praktiziert wird.

¹ W. Schenk, *Der Segen im Neuen Testament*. Eine begriffsanalytische Studie (ThA 25) Berlin 1967, 139.

durch unser Reden und Handeln die Majestät Gottes, die Unverfügbarkeit seines Handelns nicht verdunkelt wird?

- 1.2 Eine Generation später wandelt sich das Bild in erstaunlichem Maß, und zwar sowohl in der Praxis wie in der Theorie. Nicht nur, dass die Kirchen nun auch im Osten bei öffentlichen Anlässen, den Einweihungen von Sportplätzen, Kaufhallen, Feuerwehren gefragt werden und häufig in schöner ökumenischer Arbeitsteilung durch Wortverkündigung hier und Weihezereemonien da miteinander praktizieren, was dem gelernten DDR-Bürger höchst erstaunlich ist. Auch im innerkirchlichen Raum ist das Verlangen nach Segnungsgottesdiensten, Stichwort Thomasmesse, nach Verstärkung der Segensgeste durch eine Salbung, nach einer Kindersegnung (statt Taufe), nach der Segnung von eheähnlichen Verhältnissen, von gleichgeschlechtlichen Paaren und vielem anderen mehr erheblich gestiegen. Segen und Segenshandlungen haben Konjunktur. „Alte irische Segenswünsche“ finden sich inzwischen in Bildbänden, auf Postkarten und im liturgischen Gebrauch. „Komm, Herr segne uns“ ist zu einem der meistgesungenen Lieder in Friedensgebeten und an anderen Stellen geworden. Dem Segen wird inzwischen wieder etwas zugetraut.

Dies spiegelt sich inzwischen auch in der Theologie wider.

Konnte vor knapp 40 Jahren Claus Westermann klagen: „...weder die systematische noch die biblische Theologie hat sich jemals sonderlich für den Segen interessiert; die Frage nach dem Segen liegt abseits der begangenen Straßen der theologischen Forschung“⁶, so ist inzwischen kein Mangel mehr an systematischen, bibeltheologischen und praktologischen Erörterungen zum Thema.

Die Frage, die hier gestellt wird, lautet: Wie sichern wir, dass die Fülle des von Gott Geschenkten, die spürbare Leiblichkeit seines Segens und unser Auftrag, die Fülle zu vermitteln, nicht klein gedacht und klein geredet werden?

- 1.3 Insofern lohnt sich in dieser Spannung zu überlegen, was wir tun, wenn wir segnen. Wie können wir uns einerseits vom magisch-ahergläubischen Tun und Treiben absetzen, das dem Ritus als solchen Kraftwirkungen zutraut? Wie kommen wir andererseits von rationalistischen Erklärungen nach dem Muster: „Das ist ja nichts weiter als...“ los? Schließlich ist auch zu überlegen, wo geschäftliche, politische oder persönliche Interessen durch eine Segnung oder Weihe unzulässig religiös überhöht werden.

Dabei kann es sicher nicht darum gehen, weitere Segensformulare zu schaffen und zu fördern, die die schlichte Geste mit weiterem Wortgeklingel umgeben. „Wir kennen das (schreibt Fulbert Steffensky): ‚Wenn ich dir jetzt die Hand auflege, dann bedeutet das, daß ich dir Glück wünsche für deinen Weg; daß du gut ankommen und zurückkommen sollst; daß du den Gefahren entgehst...‘ (und er schreibt weiter) ‚Leg‘ die Hand auf und halt‘ s Maul!“⁷

Also, es geht auch nicht um neue freundlich-weiche Wohlwörter, wohl aber um die Erinnerung daran, dass das Gegenteil des Segens der Fluch ist und bleibt. Vor allem aber sind wir immer verpflichtet, ob wir studierte Theologen sind oder andere Berufe haben, gemeinsam zu prüfen, ob, was wir neu-

erdings praktizieren (und lehren), noch der Schrift und dem Bekenntnis gemäß ist. Es könnte ja sein, dass wir vor einer Generation zu wenig behauptet, zu wenig gewagt haben und jetzt gelegentlich des Guten oder des Erwünschten zu viel tun. Darum die Grundfrage:

2. Was ist Segen?

2.1 Wie wird vom Segen gesprochen?

- a) Zunächst ist es sicher gut zu wissen, dass die deutschen Worte „segnen“ und „signieren“ aus derselben lateinischen Wurzel stammen. Signare heißt wie unser „signieren“, etwas mit einem Zeichen versehen, bezeichnen, siegeln. Dass dieses Wort sich zu unserem Segen/Segnen entwickelte, meint natürlich konkret, das Zeichen des Kreuzes zu schlagen und sich selbst bzw. das Gegenüber in den Wirkungskreis dieses Zeichens, in den Wirkungskreis der Geschichte zu begeben, für die das Kreuz steht. Die Übernahme des Kreuzeszeichens auch im evangelischen Raum könnte schlicht diesen guten Sinn haben, sich mit dieser Geste zu bezeichnen.
- b) Wenn wir in die hebräische Bibel schauen, dann ist für uns als erstes auffällig, dass das eine hebräische Wort, das wir mit „Segen/segnen“ übersetzen, Bedeutungen annimmt, die wir im Deutschen nur durch zwei Worte wiedergeben können: Denn außer dem Segen, den Gott schenkt und dem Segen, den Menschen einem anderen Menschen vermitteln, wird das Wort „barakh = segnen“ auch gebraucht für etwas, was Menschen Gott gegenüber sagen bzw. tun und was wir im Deutschen mit „loben, preisen, Dank sagen“ übersetzen. Wir halten also sprachlich im Deutschen Vollzüge auseinander, die im Alten Testament vokabelmäßig nicht getrennt sind.
- c) Dass sich Ausdrücke neu formen, umformen oder neue Bedeutungen gewinnen, wenn es gilt, neue Sachverhalte zu erfassen, lässt sich nun auch im Griechischen der Septuaginta und in dem des NT ebenso wie im Lateinischen verfolgen. Denn das dort gebrauchte griechische Wort „eulogein“ bzw. lateinisch „benedicere“ meint zunächst nur „gut reden“: d.h. in schöner Sprache oder vom Inhalt her gut von jemandem sprechen. Deswegen kann es als Bezeichnung für den Lobpreis verwendet werden, nimmt aber dann auch die Bedeutung von segnen an, und zwar sowohl in dem Fall, wo von Gottes Segnen gesprochen wird, wie in dem Fall, dass Menschen segnen⁸.

2.2 Wo tauchen Segen und Segenshandlungen auf⁹?

- a) „Und er sprach: Komm herein, du Gesegneter des HERRN! Warum stehst du draußen? Ich habe das Haus bereitet und für die Kamele auch Raum gemacht“ so spricht Laban zum Knecht Abrahams, der ihm bisher fremd war (1. Mo 24, 31). Solche ausgeführten oder kürzeren Segensgrüße finden sich immer wieder im Alten und Neuen Testament. „Gesegnet du unter allen Frauen und gesegnet die Frucht deines Leibes“ so kann man den

⁶ A.a.O. 7.

⁷ F. Steffensky, Segnen. Gedanken zu einer Geste. PTh 82 (1993), 2-11, 6.

⁸ U. Heckel, Segnen und Salben. DtPfbI 2/2001, 73.

⁹ Ich halte mich im Folgenden an C. Barben-Müller, Segen und Fluch., Überlegungen zu theologisch wenig beachteten Weisen religiöser Interaktion, EvTheol 55 (1995) 351-373, 352ff.

Gruß der Elisabeth übersetzen, als Maria sie besucht. Dies weist auf eine heilvolle Zukunft hin, die in dieser Begrüßung aufleuchtet. Und so sind viele Grußformeln der Bibel, wie immer sie im Einzelnen formuliert sein mögen - bis hin zu dem süddeutschen „Grüß di(ch) Gott“, Segensgrüße. Sie bewirken Gemeinschaft zwischen bisher Fremden. Sie symbolisieren die Gemeinsamkeit. Sie stellen fest, bitten oder sagen zu, dass der andere unter dem Segen Gottes steht.

- b) Der Segensgruß läßt sich zum Alltag rechnen. Ähnlich gehört der Segen über dem Brot oder dem Wein dazu, den Jesus (Mk 6,41 u.ö.), aber nach ihm auch die christliche Gemeinde (1Kor 10,16) spricht. Es ist die selbstverständliche Fortsetzung jüdischer Sitte, die sich in manchem unbefangenen Segensvollzug im katholischen Raum erhalten hat. Das Kreuzeszeichen über dem Laib Brot, bevor er angeschnitten wird, gehört zu diesen schönen, alten Bräuchen. Solche Segensgesten und Segensbitten verweisen zurück auf den, der letztlich Geber dieses Segen ist.

Doch schon der Gruß bedeutet nicht nur Alltag, schlichte Normalität. Er kann sie wohl herstellen. Doch sein stummes Gegenteil, die Verweigerung des Grußes – womöglich in der Einöde –, das gruðlose Sich-Abwenden zeigt die lauernde Gefährdung an, wenn der Friedensgruß „Schalom“ nicht entboten wird. Wo der Segen fehlt, tritt der Fluch ein.

- c) Eine Reihe von anderen Segensgesten lassen sich ebenfalls wörtlich oder bildlich als Schwellenritus, an denen der Segen gebraucht und gespendet wird, feststellen. So wie der, der über die Schwelle eintritt, den Segensgruß empfängt, so wird der mit dem väterlichen, mütterlichen oder sogar priesterlichen Segen entlassen, der das Haus, die Stadt oder den Tempel verläßt. (Auch hier bedeutet die Umkehrung den ausgesprochenen oder latenten Fluch!)
- d) Zu den realen Schwellen gesellen sich die zeitlichen Schranken: Der Morgen- und Abendsegens, der Segen am Beginn eines neuen Lebens, eines neuen Jahres oder eines neuen Lebensabschnittes, an der Schwelle zur Ehe.
- e) Eine Ausnahme für das AT ist anzuzeigen: Es gibt keine Aussegnung von Toten in Israel¹⁰. Dies kann erst dann anders werden, wenn nicht mehr die Todessphäre als Entfernung vom Lebensbereich Gottes gedacht wird¹¹, sondern als Übergang zu einer anderen Art der Beziehung zwischen Gott und Mensch.

2.3 Wer segnet?

Eine dreifache Satzform ist in den biblischen Texten zu beobachten:

- a) Gott segnet Menschen, sein Segen bezieht auch den Sabbat, Tiere und Pflanzen ein. Hebr 6,7 kann in einem Gleichnis davon sprechen, dass Ackerland gesegnet sei. Es gibt aber nach m. W. keinen Segen über Dinge¹². Insofern sollten wir mit dem, was man in der Fachterminologie Realbenediktionen nennt, sehr vorsichtig umgehen.

- b) Menschen segnen Menschen, dies ist aus den eben geschilderten Vollzügen deutlich. Eltern segnen Kinder, Priester segnen die Kultteilnehmer, Vertragspartner wünschen sich gegenseitig Segen (1. Mose 14,19). Festzuhalten bleibt, dass der Segnende in der Regel in einem Autoritätsverhältnis zu dem Gesegneten steht, aber der Segnende ist in vielen Fällen kein Priester, kein geistlicher Amtsträger. Segen spenden Frauen und Männer, Befugte und auch einander Gleichgestellte.
- c) Und schließlich: Menschen „segnen“ Gott, was wir üblicherweise mit „preisen“ übersetzen. Die Anlässe dafür zeigen sich etwa als Ruth einen Sohn geboren hat, der der Löser ihrer Schwiegermutter Noemi sein wird (Ru 4,14). Das Ende des Lukas-evangeliums (24,53) schildert die Jünger als Zeugen der Auferstehung, die ständig im Tempel blieben und Gott „priesen/segneten“. Der enge sachliche Zusammenhang, der im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen mit der Terminologie gegeben ist, wird durch die zwei verschiedenen Worte im Deutschen nicht besonders deutlich. Das Englische kann mit „God be blessed“ (vgl. God bless you) bibelnäher formulieren. Diese drei Vollzüge dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern beschreiben gewissermaßen einen Kreislauf: Der Segen geht von Gott als dem Urheber allen Segens aus. Menschen lassen dann einander teilnehmen an dem von Gott ausgehenden Segen, ihr Segenshandeln verweist dabei zurück auf den unverfügbaren Urheber. Und Menschen wenden sich schließlich nach Segenserfahrungen wieder zurück an den Ursprung allen Segens und schließen gewissermaßen den Kreislauf vom Empfangen zum „Zurückgeben“ durch den Lobpreis Gottes.

2.4 Worin drückt sich der Segen Gottes aus?

- a) Gottes segnendes Handeln beginnt, wenn wir in der kanonischen Abfolge der biblischen Texte bleiben, mit der Schöpfung: (1. Mose 1,21f.) „Und Gott schuf große Walfische und alles Getier, das da lebt und webt, davon das Wasser wimmelt, ein jedes nach seiner Art, und alle gefiederten Vögel, einen jeden nach seiner Art. Und Gott sah, daß es gut war. Und Gott segnete sie und sprach: Seid fruchtbar und mehret euch.“ Dazu schreibt Margarethe Frettlöh: „Der Segen begabt die Geschöpfe mit der Lebenskraft, die ihnen hilft, zu wachsen und zu gedeihen, sich fortzupflanzen und zu vermehren, die ihnen eröffneten Lebensräume zu füllen und zu nutzen...“¹³. Erst danach wird dann auch fast derselbe Satz nach der Erschaffung des Menschen wiederholt, allerdings mit einem charakteristischen Unterschied: Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: „Seid fruchtbar und mehret euch.“ Anders gelangt der Segen an die Menschen, denn sie werden direkt angesprochen „zu ihnen“ wird er gesagt. Der Unterschied zwischen der Partnerschaft Gottes zum Menschen und der Lebenszusage an die Tiere ist bei aller Geschöpflichkeit beider deutlich festgehalten. Der Mensch wird als einer, der angesprochen ist, dadurch zur Verantwortung herausgefordert. Ihm begegnet der Segen im biblischen Verständnis zunächst als Schöpfungssegens:

¹⁰ Stuhlmann, a.a.O. 491.

¹¹ Vgl. Ps 88,11-13

¹² Zu Ausnahmen vgl. J. Scharbert, Art. BRK: ThWAT I, 825.

¹³ M. Frettlöh, Ein Segen sein, Vortrag auf dem Dt. Ev. Kirchentag, in: A. Gidion/K.v.Bonin/DEKT Stuttgart 1999, Dokumente, Gütersloh 1999, 309-327, dort 316.

„Der Segen füllt Speisekammern, Kinderzimmer, Bankkonten, Grundbücher und läßt vor Gesundheit strotzen.“¹⁴

- b) Mit dem Segen ist auch sein Gegenteil, der Fluch, mitzudenken. Wenn Gemeinschaft mit Gott der Ursprung des Segens ist, dann ist die Trennung von Gott der Ursprung des Fluches. Mit der Urgeschichte wird die Verfassung dieser Welt und die Verfassung des Menschen drastisch und deutlich als eine Fluchwirklichkeit geschildert, in der Mann gegen Frau, Bruder gegen Bruder, Kinder gegen die Eltern, Volk gegen Volk und Schöpfung gegen Schöpfung stehen. In dieser Fluchwirklichkeit, die die selbstzerstörerische Wirksamkeit des Menschen beschreibt, greift Gott mit seinem rettenden Handeln ein. Er gibt Kain ein Schutzzeichen mit, das den Kreislauf von Bluttat und Blutrache unterbricht. In diesem rettenden Handeln Gottes kann ebenfalls der Segen Gottes erblickt werden. Die Bitte des Jakob: „Ich lasse dich nicht, du segnest mich denn“ (1.Mose 32, 27.29) wird ja in der Situation hoher Gefahr ausgesprochen. Der betrogene Bruder Esau hat dem Erbschleicher Jakob-Israel den Tod angedroht. Der Segen Gottes rettet ihn aus dieser Gefahr. Ähnlich verstehe ich das Morgengebet des Gerechten im Psalter, das den Segen angesichts der Feinde erbittet (Ps 5,13). Oder mit Luther gesprochen: „So wünschst du dieser Segen (wenn ichs Deudsch sol aus sprechen), das uns Gott wolle sein gnedigs wort reichlich lassen scheinen und da mit fröliche gewissen machen, das uns die sunde, gewissen, gesetze und teuffel nicht erschrecken, noch verzagt, blöde und betrübt machen, das wir nicht seinen zorn, sondern seine gonst und liebe jnn unserm hertzen fülen.“¹⁵
- c) Schließlich kann man mit Luthers Auslegung des dreigestuften aaronitischen Segens, die er 1532 vorlegte, auch noch eine dritte Weise göttlichen Segens unterscheiden. - (Es geht übrigens auf Luther zurück, wenn wir heute fast monopolartig 4. Mose 6,24-27 als gottesdienstlichen Schlußsegen verwenden.) - Luther legte die erste Zeile auf „das leibliche leben und güter“ aus, die zweite und dritte Zeile auf „das geistlich wesen und die seele“, während er der dritten einen Hoffnungsaspekt zuschreibt, als „wunsch des trosts und endlichen sieges unter dem Creutz, Tod und Teuffel und aller hellischen pforten sambt der welt und ubrigen bösen lüsten unsers fleisches.“¹⁶ Luther legt damit, wie er es dann schließlich auch offenlegen kann, den dreigliedrigen alttestamentlichen Segen nach der trinitarischen Formel „Es segne euch Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist“ aus als „Schepffung, erlösung und aufferweckung“.¹⁷

2.5 Wie ist der Vollzug des Segens zu denken und zu beschreiben?

- Nach dem Alten Testament, dem das Neue Testament auch in dieser Hinsicht folgt, wird der Segen durch Gott zugesprochen. Er ist also an das Wort geknüpft, auch wenn er von einer Geste, etwa der Handauflegung, begleitet werden mag. Dabei ist dieses Wort natürlich nicht als Information über einen fremden Sachverhalt zu verstehen, sondern als wirkendes Wort. Als Wort, das schafft, wovon es spricht. Diese Bindung an das Wort ist nicht aufhebbar.
- Dadurch, dass der Segensgeber exklusiv Gott ist, muss das Segnen des Menschen durch den Namen Gottes als Zeichen seiner Identität bestimmbar bleiben. Mit dem Namen Gottes aber kommt seine Geschichte mit denen ins Spiel, die seine Verheißung bekamen, also die Erzväter Abraham, Isaak und Jakob. Margoth Frettlöh wird nicht müde, festzuhalten, dass wir den „Segen Gottes nur als Abrahamssegen haben können“¹⁸.
- Letzter Grund allen materiellen Segens (Leibssorge ist Seelsorge wie Seelsorge Leibssorge sein muss) bleibt die konstitutive Beziehung zu Gott, das Verhältnis zu Gott. Das erlaubt auch dann noch auf Gottes Segen, sein heilendes und zurechtbringendes Handeln zu hoffen, wenn die Wirklichkeit des Fluches, von Angst, Not, Unfreiheit und Gewalt übermächtig zu sein scheint. „Hungernde, kinderlose, arme und kranke Menschen sind aus dem Segen Gottes nicht ausgeschlossen. Der lebendige Gott bleibt diesen Menschen zugewandt. Er bleibt ihr Bundesgenosse, ihr Weggefährte.“¹⁹
- Wo Menschen andere Menschen segnen, geht es um ein Beziehungsgeschehen zwischen drei Polen: Ich-Du-Gott. „Die Eigentümlichkeit der Beziehungen beim Segensakt ist die, daß der/die Segnende wohl Subjekt des Sprechaktes, nicht aber Subjekt des gesprochenen Satzes ist. Der/die Segnende tritt gerade in, mit und durch den gesprochenen Satz hinter das intendierte Geschehen zurück.“²⁰ Der Gesegnete wird durch die Beziehungsaufnahme zwischen ihm und dem Segnenden in die Gottesbeziehung hineingestellt. Diese Gottesbeziehung aber ist für unser christliches Verständnis nicht zu trennen von der Taufe. Sie ist der grundlegende Akt der Stiftung eines besonderen Verhältnisses der Einzelnen zu Gott. Sie stellt ihn in den Wirkraum, in die Geschichte des Heils. Darum ist das Segnen letztlich immer wieder als Rückbezug auf die Geschichte mit Gott zu verstehen, die in der Taufe jeweils für die eigene Person begonnen hat.

2.6 Was besagt der Segen/Lobpreis über Brot und Wein bzw. anderen Nahrungsmitteln?

Im Gegensatz zu Weihen, in denen ein Heiliger etwas Profanes zum Heiligen macht, stellt der jüdische Segen über den Lebensmitteln eine Art von Rechtsakt dar, in dem etwas, was Gott gehört, nunmehr für den Verbrauch erlaubt und ihm gewidmet wird. Denn nicht nur der Fleischgenuß stört anderes Leben, sondern alle Nahrungsaufnahme. Insofern stellt der Tischsegen fest: „Ich darf auf Kosten dieser anderen Schöpfe, die ich verzehre, leben. Besonders schön zeigt diese

¹⁴ Stuhlmann, a.a.O. 489.

¹⁵ WA 30,577, 30ff.

¹⁶ WA 30, 580, 11ff.

¹⁷ WA 30, 581f.

¹⁸ a.a.O. 311.

¹⁹ Stuhlmann, a.a.O. 490

²⁰ Greiner, D., Segen und Segnen, Stuttgart 1998, S. 45

Auffassung eine rabbinische Überlegung aus dem Traktat über die Segensprüche (bBer 35 a.b): Sie behandelt den scheinbaren Widerspruch zwischen Ps 24,1: „Die Erde ist des Herrn und alles, was darinnen ist“ einerseits und Ps 115,1 andererseits, wo es heißt: „Die Erde gab er den Menschenkindern.“ Die Frage erhebt sich für das naive Verständnis: Was gilt denn nun? Die rabbinische Antwort lautet: Selbstverständlich gilt beides. Das erste vor dem Tischgebet, das andere nach dem Tischgebet!

2.7 Was bewirkt der Segen? Welchen Stellenwert hat der Segen? Nach Fulbert Steffensky ist der Segen die Grundgeste der jüdisch-christlichen Tradition. Denn es geht im Segen um das reine Empfangen. Der Gesegnete wird nicht aktiv, sondern bleibt passiv. Darum legt Steffensky auch solchen Wert auf die alten knappen Segensformulierungen, denen er eine „Keuschheit der Formel“ nachsagt (und das wendet sich gegen den hübschen Spruch, dass selbstgemachter Kuchen und selbstgemachte Gebete immer am besten schmecken). Ob wirklich so absolut gewertet werden darf, ist mir nicht so sicher, weil die Predigt des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente dem Segen nicht entgegengesetzt werden können. Der Empfang der Taufe und der Empfang des Abendmahls sind für unser Verständnis des christlichen Glaubens fundamental. Nur enthalten die Sakramente in ihren Liturgien notwendigerweise den Segen und ohne ihn sind sie nicht vollständig, ebenso wie keine Verkündigung - in welcher Form auch immer - ohne direkten oder indirekten Segenswunsch schließen sollte.

3. Wieso kommt es in neuerer Zeit zu der verstärkten Nachfrage nach Segen und Segenshandlungen?

3.1 Nach einem wohl nur scheinbar „religionslosen Zeitalter“ scheint sich seit geraumer Zeit ein Rückschlag anzudeuten, in dem die Suche nach Transzendenz, nach Ganzheitlichkeit, nach Integration von Körper und Geist an verschiedensten Stellen die rationalistische Form der Aufklärung hinterfragt, ja hinter sich läßt. Die Seele wird nicht satt, wenn ihr künftige Segnungen der Wissenschaft als Lösung der heutigen Lebensrätsel angeboten werden. Indizien dieser „Postmoderne“ waren und sind die New-Age-Bewegung, und manches, was ihr folgte. Dazu gehören neureligiöse Bewegungen, die auch dann neureligiös bzw. neuheidnisch bleiben, wenn sie behaupten, alte keltische oder sonstwelche Religionen wiederzuerwecken. Dazu kommt eine versteckte Religiosität und Transzendenzsuche, die sich in ganz verschiedenen Institutionen und keineswegs nur an den klassischen Religionen festmacht. Ein jüngstes Beispiel für die Suche nach letzten Kategorien gegen die Wissenschaftsgläubigkeit lieferte Jürgen Habermas in seiner Frankfurter Rede zur Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels. Dort war sein gedankliches Bollwerk gegen die Benutzung der menschlichen Erbanlagen durch den Menschen die strenge Unterscheidung zwischen Schöpfer und Geschöpf. Was ist das anderes als eine philosophische Wiederentdeckung religiöser Kategorien?

3.2 Auch innerhalb unserer Kirchen hat sich eine neue Suche nach anderen Ausdrucksformen des Glaubens gezeigt, die über das gepredigte Wort hinaus drängten. Sie umfaßt so verschiedene Gruppierungen

- wie die charismatische Bewegung mit ihren Lobpreisgottesdiensten, der Wiederentdeckung des Zungenredens oder Heilungs- und Segnungsgottesdiensten,
 - wie die gruppenorientierte Gemeindegarbeit und die Seelsorgeausbildung, die wieder ein Gefühl für den Zusammenhang zwischen Seelsorge und Leibsorge entfalten,
 - wie die Ansätze feministischer Integration von Denken und praktizierter Körpersprache
 - wie - um ein letztes Beispiel zu nennen - die m. E. eher hochkirchlich verwurzelten neuen Formen von Segnungsgottesdiensten wie der Thomasmesse.
- Sie alle entdecken den Segen bzw. Segenshandlungen neu für sich.

3.3 Aber auch im sprachwissenschaftlichen Bereich hat es seit einigen Jahrzehnten erhebliche Veränderungen gegeben. Seit sich in der englischen Sprachphilosophie der sechziger Jahre die Entdeckung herumsprach, dass sich Sprechen nicht allein auf Informieren reduzieren ließ, wurde immer deutlicher, dass Sprechen auch Handeln bedeutet. Bestimmte sogenannte „Sprechakte“ bestehen konstitutiv aus Worten, die etwas bewirken. Der epochale Buchtitel von John L. Austin hieß damals „How to do things with words“ und er meinte wirklich, dass es bestimmte Sachverhalte gibt, die erst durch das Sprechen geschaffen werden. Sein Paradebeispiel war die Taufe, aber auch Ernennungen, Liebeserklärungen, Flüche sind ohne solche wirksamen Worte nicht zu haben, geschehen ohne ihre konstitutiven Worte nicht. Die Bedingungen ihres Gelingens sind völlig andere, als die von Wahrheitsbehauptungen. Tauen wie Ernennen kann nicht jeder Sprecher - und sei es im Nachvollzug des Kinderspiels - , sondern nur der, der dazu die Autorität hat. Und er braucht dazu Vollzugsformeln, ohne die der Akt nicht zustande kommt.

Genau dies gilt für den Segen auch. Das aber konnte man schon lange vor der (wichtigen) Sprechaktforschung wissen und lesen. Karl Barth hat es in wünschenswerter Deutlichkeit in einer Passage der Kirchlichen Dogmatik (III/1) von 1947, in der er sich ausdrücklich mit dem Segen befasst, unter ähnlichen Kriterien erfaßt: „Gesegnet wird ein Wesen, wenn es zu einem bestimmten Tun von einem anderen, dem das zusteht, autorisiert, ermächtigt und zugleich mit der Verheißung des Gelingens versehen wird.“²¹ Darin ist Entscheidendes enthalten von dem, was später erst unter sprachwissenschaftlichen Vorzeichen nachvollzogen werden konnte.

4. Wo sind die kritischen Bereiche und praktischen Folgen?

4.1 Im Alltag?

Die Wiedergewinnung von Segenszeichen und Segenshandlungen im christlichen und kirchlichen Alltag ist in evangelischen Gemeindegkreisen unverkennbar. Das Abendgebet mit Kindern ist eine ebenso natürliche Gelegenheit wie der längere oder kürzere Abschied von ihnen, sie mit einem Kreuz zu bezeichnen und Ihnen den Segenswunsch „Gott behüte dich“ zuzusprechen. Zunehmend wird auch die Sitte, sich zu bekreuzigen, beim Abendmahl und an anderen Stellen des Gottesdienstes geübt. Noch vor wenigen Jahrzehnten hätte dies als befremdlich katholisch gegolten. Inzwischen bürgert es sich als

²¹ KD III/1, 189f. Vgl. auch KDIII/2, 705: „Ein Segen ist ein Wort, das göttliche Kraft hat, einem Anderen Gutes zuzuwenden.“

eine Form des Mitvollzugs im Gottesdienst und beim Gebet auch in den Kirchen lutherischer Tradition ein, und ist damit kaum noch ein konfessionstrennender Ritus. Hier sollten wir unaufdringlich Mut machen, sprechende Gesten und knappe Segenswünsche wieder zu gewinnen, wo immer sie verloren gegangen sind.

4.2 Bei weltlichen Feiern?

Eine meiner ersten Beobachtungen in Thüringen ist der wieder wachsende Stolz der kleinen Dörfer auf sich selbst und ihre Gemeinschaft. Freiwillige Feuerwehren, Kirmes- oder Sportvereine schaffen wieder das so wichtige Selbst- und Gemeinschaftsbewußtsein. Im Zuge dessen werden neue und alte Bräuche entdeckt, Fahnen wieder herausgeholt oder neu gestiftet. Dann muss es aber auch so richtig schön feierlich werden und dazu wird wieder häufig eine kirchliche Weihehandlung erbeten. Das Pastoralkolleg hatte dazu einen Kurs „Gott, segne unser Spritzenhaus“ angeboten, der aus Mangel an Beteiligten ausfallen musste (Das war immerhin der einzige aus dem gesamten Programm.) Da es die Anfragen nach wie vor gibt, nehme ich an, dass die erste Befremdung nach 1990 über solche Bitten verklungen ist. Konkret wird man vor Ort überlegen und entscheiden müssen, wie angemessen die Mitwirkung an der Einweihung einer neuen Kaufhalle wirklich ist. Die gegenläufigen Veranstaltungen der Flughafengegner und der Flughafeneröffnung in München durch den Bischof zeigen, wie verschieden die Urteile hier ausfallen.

Prinzipiell halte ich allerdings eine Grenze für unüberschreitbar: Wir segnen Personen und keine Sachen als solche. Wir bitten Gott um seinen Schutz und sprechen diesen denen zu, die sich als Feuerwehrleute um ihrer Mitmenschen willen in besondere Gefahr begeben. Ihr Spritzenhaus und ihr schönes neues Löschauto kann dafür den Anlaß, aber nicht den eigentlichen Grund geben.

4.3 Segnung von nichtehelichen Gemeinschaften zwischen Frau und Mann?

Dies ist ein schwieriges und kontroverses Feld, dessen ganzen Umfang wir nicht abschreiten können. Täusche ich mich nicht, dann werden Kirche und Gesellschaft über einige offene Fragen neue Einigungen erstreben müssen, weil bisherige Regelungen nicht mehr angemessen scheinen. Mein Vorgänger, Altbischof Roland Hoffmann, hat für einige Konfliktzonen im Bereich von Ehe und Familie öffentlich Klärungsbedarf angemeldet.

Eine Segnung wird etwa begehrt oder sogar vorgeschlagen:

- wenn aus rentenrechtlichen Gründen keine Zivilehe mehr geschlossen wird, sich aber Frau und Mann auf Dauer, ganzheitlich, exklusiv und öffentlich aneinander binden;
- wenn ein junges Paar sich in Wohngemeinschaft und sexueller Gemeinschaft ganz aufeinander einläßt, aber noch den Schritt der Zivltrauung scheut.

Für diese beiden, wie für manche anderen Fälle, gibt es ethische Prinzipien des Umgangs von Menschen miteinander, die biblisch begründet sind, und im ersten Fall eine Segnung nahelegen, im zweiten Fall eher deutliche Fragen stellen läßt. Zugleich aber stellt sich die grundsätzliche Frage an uns, wieweit wir uns im unserem kirchlich-institutionellen Umgang mit den Phänomenen Partnerschaft und Ehe an staatlicher Gesetzgebung ausrichten oder nicht. Wenn wir, wofür es Gründe geben kann, die Segnung von Paaren völlig unabhängig von

verbindlichen rechtlichen Regeln freigeben, dann hat das Folgen. Dann kann diese praktizierte Freiheit im politischen Feld als unregelbare Beliebigkeit interpretiert werden. Damit aber würden wir als ernsthafte Gesprächspartner für politisch Verantwortliche ausfallen, die sozial und familienpolitisch belastbare Regelungen gern auch mit unserer Hilfe suchen oder zumindest debattieren wollen. Diesen Gesprächszusammenhang und damit der sozialetische Einfluß auf diese Debatten - auch außerhalb des kirchlichen Raums - sollte zumindest nicht von unserer Seite aus aufgegeben werden, auch wenn die gemeinsame Suche nach tragfähigen Lösungen länger dauert und mühsamer ist. In diesem weiten familien- und sozialpolitischen Umfeld sehe ich Klärungsbedarf sowohl unter uns, wie im familienpolitischen bzw. familienrechtlichen Bereich, ein Klärungsbedarf, der durch die europäische Einigung nicht eben leichter wird, da unsere Nachbarn in diesen Bereichen zum Teil sehr abweichende Sitten haben.

Segenshandlungen können in diesen Fällen nur dann sinnvoll sein, wenn wir wissen, was damit wirklich begehrt und gemeint ist. Der breite Bereich der stillen Seelsorge mit ihrem Zuspruch für die Einzelnen muss da wohl unterschieden werden von öffentliche und gesellschaftliche Anerkennung erheischenden Riten, die nicht durch den Konsens unserer Kirche gedeckt sind. Gegenwärtig halte ich in unserer Kirche Experimente, mit denen wir uns aus der allgemeinen Debatte um die Förderung von Ehe und Familie verabschieden, nicht für sinnvoll.

4.4 Segnung homosexueller Partnerschaften?

a) Durch die Neuregelung dieser Partnerschaften mit einem - vor dem Bundesverfassungsgericht streitig gestellten - Bundesgesetz, hat die Frage für uns neue Brisanz gewonnen, zugleich aber auch verloren. Denn wir müssen uns nun zum einen wohl mit einer neuen Gesetzeslage und parallel dazu mit neuen gesellschaftlichen Selbstverständlichkeiten beschäftigen. Zum anderen aber ist die „Trauung Gleichgeschlechtlicher“, wie sie seit Jahren gefordert wurde, kein Mittel mehr, um über dieses Vehikel öffentliche Anerkennung zu schaffen. Die einen begrüßen das, weil Segensfeiern damit keine Ersatzrolle mehr spielen sollen und müssen. Die rechtlichen und politischen Auseinandersetzungen wie die Klärungen geschehen dort, wo sie hingehören. Andere bedauern dies, weil sie damit eine Chance des rechtzeitigen angemessenen Umgangs mit diesen Menschen auf kirchlicher Seite verspielt sehen.

Nun gibt es eine breite Debatte auch und gerade in unseren evangelischen Kirchen über dieses Phänomen und den angemessenen Umgang mit den so geprägten Menschen.

b) Der Stand der Beschäftigung mit diesem Thema in der ELKTh stellt sich mir so dar: Eine erste ausführliche Auseinandersetzung mit dem Thema Homosexualität erfolgte auf der 4. Tagung der VII. Synode im April 1986. Aufgrund einer Eingabe eines Jenenser Studenten und der ausführlichen Stellungnahme dazu durch Bischof Werner Leich wurde Verständnis für so veranlagte Menschen gefordert, aber ihre Aufnahme in den kirchlichen Dienst und eine Segnung solcher Partnerschaften abgelehnt. Zwischen 1992 und 1995 hat es eine von der Synode beauftragte Arbeitsgruppe „Homosexuelle in der

Kirche“ unter der Leitung von OKR Johann-Friedrich Krüger gegeben, die 1995 einen Abschlußbericht „Liebe zwischen Menschen gleichen Geschlechts“ vorlegte, den die Thüringer Synode am 18.11.1995 „entgegengenommen“ hat. Zugleich wollte die Synode nicht „vorschnell eine inhaltliche Stellungnahme“ abgeben. In der Frühjahrstagung 1996 hat die Synode schließlich die vom Rat der EKD am 26. Februar 1996 herausgegebene Orientierungshilfe unter dem Titel „Mit Spannungen leben“ gemeinsam mit dem Abschlußbericht den Werken und Konventen als Gesprächsgrundlage zur Verfügung stellen lassen. Ein Ergebnis solcher Gespräche, wenn es sie denn gegeben haben sollte, ist mir nicht bekannt. Vermutlich waren dann andere Themen vordringlicher.

- c) Inzwischen hat es in den evangelischen Kirchen in Deutschland verschiedene Ausfüllungen der Kompromisse gegeben, die unter dem Titel „Mit Spannungen leben“ versucht wurden. Denn einerseits hatte der Rat der EKD den Versuch unternommen, an den biblischen Aussagen zur Homosexualität festzuhalten. Zugleich aber sprach er sich vom Liebesgebot her für die ethisch verantwortliche Gestaltung gleichgeschlechtlicher Lebensweise aus. Das drückte sich nun auch in dem Kompromiss zur Frage der Segnung solcher Verbindungen aus. Der dafür entscheidende Satz lautet: „Die Segnung einer homosexuellen *Partnerschaft* kann nicht zugelassen werden. In Betracht kommt allein die Segnung von *Menschen*.“²² Die Begründung für diese Restriktion: Es gibt keine biblische Aussage, die Homosexualität in eine positive Beziehung zum Willen Gottes setzt.
- d) Unterhalb dieser Kompromißformel „keine Segnung von Partnerschaften, wohl aber von Menschen“ scheinen sehr verschiedene praktische Ausformungen ermöglicht zu werden. Am weitesten geht wohl das Leitende Geistliche Amt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Dies hat im August diesen Jahres eine gottesdienstliche Begleitung und darin eingeschlossen die Segnung solcher Paare für möglich und verantwortbar erklärt. Ähnlich verfährt m. W. die Nordelbische Kirche. Andere evangelische Kirchen in Deutschland wie unsere Württembergische Partnerkirche lehnen dies strikt ab. Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern geht einen mittleren Weg und erlaubt die private Segnung durch einen Pfarrer, was wohl auch am ehesten dem Wortlaut der Orientierungshilfe entspricht.
- e) Wenn ich mich frage, wo die ELKTh eigentlich steht, dann muss ich feststellen, dass das Thema zwar zweimal debattiert wurde, aber bisher keine mir bekannten praktischen Auswirkungen hatte. Dabei gehe ich davon aus, dass Seelsorge wie für alle Menschen auch für Schwule und Lesben nötig ist. Angesichts dessen, dass die Betroffenen sich in aller Regel in schweren Auseinandersetzungen ihrer Ausrichtung bewußt werden, scheint mir hier ein besonders kundiger und behutsamer Umgang mit diesen Menschen nötig. Eigene Erfahrungen aus meinem Leipziger Gemeindepfarramt, in dem ich zeitweise mit Einzelnen Homosexuellen und einer ganzen Gruppe, von ihnen zu tun hatte, bestärken mich in dieser Erwartung.

Allerdings kann ich zur Zeit nicht feststellen, ob und wie Seelsorge an Homosexuellen in Thüringen erforderlich und möglich ist bzw. geübt wird. Sinnvoll erschiene mir beim jetzigen Stand der Dinge, zwei oder drei Pfarrer bzw. Pastorinnen damit zu beauftragen und sie zu bitten, sich dafür angemessen vorzubereiten. Denn den Unkundigen kann eine solche Aufgabe schnell überfordern.

- f) Eine Segnung von homosexuellen Paaren im Gottesdienst aber kann ich mir zur Zeit in Thüringen nicht vorstellen. Dazu brauchten wir einen Konsens, der weit über eine einfache Mehrheitsentscheidung in der Synode und in den Gemeinden hinausführt. Dieser Konsens ließe sich aber nur verantworten, wenn dabei zugleich die unaufgebbare Bindung an die biblischen Texte ausreichend geklärt wäre. Es bedrückt mich schon, wenn die einen sich kaum die Mühe machen, die biblischen Texte zur Homosexualität wirklich zu würdigen. Es gibt schon verbreitete Formen der Homosexualität, die ich nach wie vor für Sünde halten muss (Seefahrt, Gefängnisse, Armeen). Aber auch die anderen, die die Bibel scheinbar ernster nehmen, isolieren diese Stellen ebenfalls in bedenklicher Weise und betrachten sie oft aus ihrem Zusammenhang herausgerissen. Als Bibelwissenschaftler möchte ich am guten Sinn dessen festhalten, was Paulus in Röm 1 zu diesem Thema sagt. Zugleich aber darf der Apostel nicht zum Kronzeugen von Thesen benutzt werden, zu denen er schlicht nichts weiß und nichts sagt. Insofern haben wir wohl noch erheblichen Klärungsbedarf auf beiden Seiten.

Die Frage einer Segnung homosexueller Partnerschaften aber kann erst dann sinnvoll beantwortet werden, wenn wir uns auf eine solche biblisch begründete Ausgangsbasis in tragfähiger Weise geeinigt haben. Eine Segnung darf jedenfalls nicht den Zweck haben, etwas kirchlich „abzusegnen“, sondern kann allein vollzogen werden, wenn die gemeinsame Erkenntnis des Willens Gottes genügend klar vorliegt.

²² Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema „Homosexualität und Kirche“, EKD-Texte 57 (1996) 53.

5. Was ergibt sich als Resümee?

Der Segen ist in den letzten Jahren zu Recht zunehmend beachtet, bedacht und als christliche Sitte gepflegt worden. Er sagt die Hilfe und Begleitung Gottes zu, um die wir als Empfänger nur bitten, die wir uns aber nicht selbst zusprechen können. Wie alle Sprachformen, in denen wir im Namen Gottes sprechen, verträgt er es nicht, ihn dort zu einem Mittel der Auseinandersetzung untereinander zu machen, wo wir keine Übereinstimmung haben. Er verträgt es aber sehr wohl, in unserem gottesdienstlichen Handeln wieder stärker hervorgehoben zu werden und dabei die gebührende Ehrfurcht zu empfangen.

A. Gesetze und Verordnungen

Erstes Gesetz
zur Änderung des
Thüringer Kirchensteuergesetzes

Der Landtag des Freistaates Thüringen hat das nachfolgend abgedruckte Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens (Thüringer Kirchensteuergesetz) beschlossen. Die Verkündung erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen vom 30. Oktober 2001, S. 275 f. durch die Präsidentin des Landtags Lieberknecht. Die durch dieses Gesetz geänderte Fassung des Thüringer Kirchensteuergesetzes ist veröffentlicht im Amtsblatt 2000, S. 92 f..

Eisenach, den 12. November 2001
(7501-01/12.11.)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i. A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Erstes Gesetz
zur Änderung des
Thüringer Kirchensteuergesetzes
Vom 24. Oktober 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kirchensteuergesetz vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 12) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 erhält folgende Fassung:
„Steuererhebung“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Vor der Berechnung der Kirchensteuer vom Einkommen sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.“
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 5 folgender neue Satz eingefügt:
„Beschließt eine Kirche für ihre Mitglieder die Anwendung des Kirchensteuerbeschlusses einer anderen Kirche, ist es abweichend von Satz 5 ausreichend, die Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger auf die Anwendbarkeitsbestimmung zu beschränken.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „anderen in § 3 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ und das Wort „steuerberechtigthe“ durch das Wort „steuererhebende“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Einkommensteuer-Grundtabelle“ durch die Worte „des § 32 a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif)“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:
 „§ 51 a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „steuerberechtigten“ wird durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.
6. In § 10 werden die Worte „oder, soweit kommunale Stellen die Maßstabsteuer einziehen, durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
7. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Wird die Kirchensteuer als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, gilt Satz 1 entsprechend.“
8. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird das Wort „Steuerberechtigte“ durch das Wort „Steuererhebende“ ersetzt.
9. Die Überschrift des § 12 erhält folgende Fassung:
 „Andere Steuererhebende“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Eisenach, den 12. November 2001

Liane Engelbrecht
 Kirchenoberrechtsrätin

Verordnung zur Anpassung kirchlicher Vorschriften aus Anlass der Einführung des Euro

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffer 3 der Verfassung in seiner Sitzung am 18. September 2001 die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Ordnung über die Bildung von Baumittelausschüssen

Die Ordnung über die Bildung von Baumittelausschüssen vom 15.12.1992 (ABl. 1993, S. 33) wird wie folgt geändert:

In Nr. 2.4. wird die Angabe „25.000 DM“ durch „12.500 Euro“ und „35.000 DM“ durch „17.500 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Durchführungsbestimmungen zum Notgesetz über das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (DBHKR-G)

Die Durchführungsbestimmungen zum Notgesetz über das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (DBHKR-G) vom 7.11.1995 (ABl. 1995, S. 159) - mit Änderung vom 12.3.1996 (ABl. 1996, S. 63) - werden wie folgt geändert:

In § 29 zu § 39 Abs. 1 zu Ziff. 2 wird die Angabe „der valuierten Deutschen Mark“ durch „des valuierten Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Richtlinien für Dienstwohnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Die Richtlinien für Dienstwohnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 25.1.1994 (ABl. 1994, S. 40), zuletzt geändert am 22.6.1999 (ABl. 1999, S. 181), werden wie folgt geändert.

1. In Nr. 2.6. wird die Angabe „12 DM“ durch die Angabe „6 Euro“ ersetzt.
2. In Nr. 5.1.2. wird die Angabe „DM 300“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für besondere Baumaßnahmen an Pfarrhäusern

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für besondere Baumaßnahmen an Pfarrhäusern vom 14.6.1994 (ABl. 1994, S. 142) werden wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „2.500 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Richtlinien über die Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen für nichtkirchliche Zwecke

Die Richtlinien über die Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen für nichtkirchliche Zwecke vom 10.10.1995 (ABl. 1995, S. 176) werden wie folgt geändert:

In § 5 der Anlage wird die Angabe „DM“ durch „Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Richtlinie zur Verfahrensweise bei der Planung von Arbeiten an Orgeln

Die Richtlinie zur Verfahrensweise bei der Planung von Arbeiten an Orgeln vom 23.11.1993 (ABl. 1994, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4. wird die Angabe „3.000 DM“ durch „1.500 Euro“ ersetzt.
2. In Nr. 5. wird die Angabe „3.000 DM“ durch „1.500 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Ordnung über den örtlichen Pfründenverwalter - Pfründenverwalterordnung

Die Ordnung über den örtlichen Pfründenverwalter - Pfründenverwalterordnung - vom 4.5.1999 (ABl. 1999, S. 153) wird wie folgt geändert:

In § 11 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Verordnung über die katechetische Fachberatung

Die Verordnung über die katechetische Fachberatung vom 28. Juli 1998 (ABl. 1998, S. 114) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau des Katechetischen Dienstes vom 14. November 1947

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau des Katechetischen Dienstes vom 14.11.1947, vom 4. Januar 1949 (ABl. 1949, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 S. 2 wird die Angabe „0,40 DM“ durch die Angabe „0,20 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 S. 3 wird die Angabe „0,80 DM“ durch die Angabe „0,40 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 S. 4 wird die Angabe „1 DM“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau des Katechetischen Dienstes vom 14. November 1947

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau des Katechetischen Dienstes vom 14.11.1947, vom 1. Juni 1949 (ABl. 1949, S. 121) wird wie folgt geändert:

In § 2 S. 4 wird die Angabe „10 DM“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau des Katechetischen Dienstes

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau des Katechetischen Dienstes vom 14.11.1947, vom 12. Januar 1950 (ABl. 1950, S. 18), zuletzt geändert am 29. Juli 1953 (ABl. 1953, S. 161) wird wie folgt geändert:

In § 2 S. 4 wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Verordnung über die kirchenmusikalische Fachberatung

Die Verordnung über die kirchenmusikalische Fachberatung vom 28. September 1993 (ABl. 1993, S. 172), zuletzt geändert am 28. Juli 1998 (ABl. 1998, S. 191), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Verordnung zur Erstattung von Reisekosten für Pfarrer

Die Verordnung zur Erstattung von Reisekosten für Pfarrer vom 10. Dezember 1991 (ABl. 1992, S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1999 (ABl. 2000, S. 16), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „30 DM oder 50 DM“ durch die Angabe „20 Euro oder 35 Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Zuwendungsrichtlinien für die Förderung aus Mitteln des Arbeitslosenfonds der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e. V.

Die Zuwendungsrichtlinien für die Förderung aus Mitteln des Arbeitslosenfonds der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e. V. vom 11. April 2000 (ABl. 2000, S. 97) werden wie folgt geändert:

In Ziffer 3. wird die Angabe „20.000 DM pro Projekt“ durch die Angabe „10.000 Euro pro Projekt“ geändert.

Artikel 15

Richtlinien zur Wohnungsfürsorge

Die Richtlinien zur Wohnungsfürsorge vom 18.10.1993 (ABl. 1993, S. 156) werden wie folgt geändert:

In Ziffer 2. wird die Angabe „50.000 DM“ durch „25.000 Euro“, die Angabe „45.000 DM“ durch „22.500 Euro“ und die Angabe „5.000 DM“ durch „2.500 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Richtlinie über die Abrechnung von dienstlichen und privaten Telefongesprächen

Die Richtlinie über die Abrechnung von dienstlichen und privaten Telefongesprächen vom 22. Februar 2000 (ABl. 2000, S. 40 f) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 c) werden die Angaben „100 DM“ durch „50 Euro“, „200 DM“ durch „100 Euro“, „20 DM“ durch „10 Euro“ und „60 DM durch 30 Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Eisenach, den 18. September 2001
(7450-01)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. Kähler
Landesbischof*

Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung

Gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen erhält die Anlage zu diesem Gesetz in Ausführung der Beschlüsse des Landeskirchenrates vom 14.11. und 19.12.2000 über die Anhebung der Besoldung 2000/2001 folgende Fassung:

A. Pfarrerbesoldung

(gültig ab 1. Januar 2002)

I. Grundgehalt

1. Das Grundgehalt beträgt monatlich

in Stufe	in Besoldungsgruppe		
	Pfarrvikar A 12 (in €)	Pfarrvikar A 13 (in €)	Pfarrer A 13 + 1 DAS (in €)
1	1.984,73	2.233,98	2.233,98
2	1.984,73	2.233,98	2.233,98
3	1.984,73	2.233,98	2.233,98
4	2.086,53	2.343,92	2.343,92
5	2.188,33	2.453,84	2.453,84
6	2.290,12	2.563,77	2.563,77
7	2.391,93	2.673,70	2.673,70
8	2.459,80	2.746,99	2.746,99
9	2.527,66	2.820,27	2.820,27
10	2.595,53	2.893,56	2.893,56
11	2.663,39	2.966,84	2.966,84
12	2.731,26	3.040,13	3.040,13
13	---	---	3.187,20

2. Die ruhegehaltfähige Zulage für Pfarrer im Pfarrerdienstverhältnis und Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis errechnet sich aus der Differenz zwischen der Besoldung aus A 14 und dem Gehalt aus der Stelle, die sie innehaben (§ 3 Abs. 4 PfBesG). Das Grundgehalt in diesen Besoldungsgruppen beträgt monatlich

a) Besoldungsordnung A

in Stufe	in Besoldungsgruppe		
	A 14 (in €)	A 15 (in €)	A 16 (in €)
1	2.325,06	3.027,10	3.343,33
2	2.325,06	3.027,10	3.343,33
3	2.325,06	3.027,10	3.343,33
4	2.427,10	3.027,10	3.343,33
5	2.610,16	3.027,10	3.343,33
6	2.752,72	3.027,10	3.343,33
7	2.895,26	3.183,83	3.524,60
8	2.990,30	3.309,21	3.669,60
9	3.085,34	3.434,59	3.814,63
10	3.180,98	3.559,98	3.959,63
11	3.275,41	3.685,36	4.104,65
12	3.370,44	3.810,74	4.249,66

b) Besoldungsordnung B

B 3 4.696,60 €

B 4 4.972,56 €

3. Pfarrer erhalten nach § 2 Abs. 1 Pfarrerbesoldungsgesetz das Grundgehalt abzügl. des wohnungsbezogenen Bestandteils. Der wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehaltes beträgt

für Ledige 383,53 € A 12

431,55 € A 13

für Verheiratete 465,15 € A 12

513,17 € A 13

II. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 81,62 €

2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 69,83 €
 b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 188,37 €

III. Allgemeine Zulagen

Die allgemeine Zulage beträgt monatlich 55,22 €

B. Vikarsbesoldung

(gültig ab 1. Mai 2001)

Für Vikare, deren Vorbereitungsdiens nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag 828,55 €

II. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 82,90 €

2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 70,92 €
 b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 186,20 €

**Änderung der Ordnung
für die Aufbewahrung, Aussonderung
und Vernichtung (Kassation)
von Schriftgut kirchlicher Einrichtungen**

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat in seiner Sitzung am 20. November 2001 aufgrund von § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 16 der Verfassung die Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Einrichtungen vom 19. Juni 2001 (ABl. S. 180) wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Aufbewahrungsdauer in der Altregistratur beträgt fünf Jahre, anschließend ist das Schriftgut in das Archiv zu überführen.“
2. Diese Änderung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Eisenach, den 20. November 2001
(6512)

*Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Änderung der
Anweisung für die Gemeindekirchenräte**

Auf Grund von § 12 Abs. 3 der Verfassung hat der Landeskirchenrat am 30.10.2001 folgende Änderung der Anweisung für Gemeindekirchenräte vom 09.12.1953 (ABl. 1954 S. 5) mit Wirkung zum 01.01.2002 beschlossen:

In „III. Äußere Leitung und Verwaltung Ziffer 6 e)“ wird die Angabe „... 5.000,- DM hat, in jedem Falle staatliche Genehmigung erforderlich;- ...“ durch „... 5.000,- Euro hat. ...“ ersetzt.

In der Anlage zu der Anweisung für die Gemeindekirchenräte „Beispiele für eine Kirchengemeindegliederung über die Aufgaben des Kirchmeisters“ werden in § 3 die Sätze 3, 4 und 5 gestrichen.

Eisenach, den 30.10.2001
(1412)

*Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. Kähler
Landesbischof*

**Änderung der Geschäftsordnung
für den Kooperationsrat der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

und der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen haben die nachstehende Änderung der Geschäftsordnung für den Kooperationsrat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 5. Dezember 2000 (ABl., S. 3) beschlossen:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 7 wird Absatz 1.
2. Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen des Kooperationsrates im schriftlichen Verfahren (einschl. Fax, E-Mail) gefaßt werden, wenn nach einmütiger Meinung der Mitglieder des Kooperationsrates die Beschlußfassung bis zur nächsten Sitzung des Kooperationsrates keinen Aufschub duldet und die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Bedeutung der Sache nicht entspricht.“

Magdeburg, den 23. Juni 2001

Eisenach, den 24. Juli 2001

*Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen*

*Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche
in Thüringen*

*A. Noack
Bischof*

*R. Hoffmann
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Bettenhausen* (Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag), Superintendentur Meiningen, mit den Kirchengemeinden Seeba und Stedtlingen, im 3. Erledigungsfall
2. *Gera-Langenberg*, Superintendentur Gera, mit der Kirchengemeinde Gera-Tinz, im 3. Erledigungsfall
3. *Helmershausen* (Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag), Superintendentur Meiningen, mit den Kirchengemeinden Gerthausen, Schafhausen und Wohlmuthausen, im 2. Erledigungsfall
4. *Jena, Region Ost Seelsorgebezirk „Gemdental“*, Superintendentur Jena, im 1. Erledigungsfall.
5. *Oberwillingen*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit den Kirchengemeinden Behringen, Großliebringen, Kleinliebringen, Niederwillingen und Roda, im 2. Erledigungsfall
6. *Schmölln III*, Superintendentur Altenburger Land, mit der Kirchengemeinde Altkirchen, im 1. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 3. bis 6. sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 1. und 2. sind *ohne Lebenslauf* bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Bettenhausen:

Zur Pfarrstelle Bettenhausen gehören die Kirchengemeinden Bettenhausen mit Gleimershausen, Stedtlingen und Seeba. Von den insgesamt 1.549 Einwohnern sind 753 evangelisch. Die Pfarrstelle hat einen drei Viertel Dienstauftrag. Die Pfarrstelle Bettenhausen liegt unmittelbar neben der ebenfalls neu zu besetzenden Pfarrstelle Helmershausen.

Predigtstätten:

Bettenhausen hat eine komplett restaurierte spätbarocke Kirche mit restaurierter Döring-Orgel. Die Kirche und die Orgel in Seeba wurden ebenfalls in den letzten Jahren umfassend restauriert. Der Bauzustand der Kirche in Stedtlingen ist solide, die farbliche Innengestaltung ist restaurierungsbedürftig. In allen Kirchen finden in der Regel dreimal monatlich gut besuchte Gottesdienste bzw. Abendandachten statt.

Mitarbeiter:

Die Christenlehre wird von einer religionspädagogischen Mitarbeiterin gehalten. In den Gemeinden gibt es aktive Gemeindevorstände, fünf ehrenamtliche Organisten, eine Organistin in Ausbildung, ehrenamtliche Küster, einen Gospelchor, einen Kirchenchor und einen großen Posaunenchor, alle ehrenamtlich geleitet sowie einen Förderverein in Bettenhausen, der sich um die Erhaltung der Kirche und die Ausrichtung von Konzerten bemüht.

Amtshandlungen:

Taufen:	15
Konfirmierte:	23
Trauungen:	6
Bestattungen:	18

Äußere Gegebenheiten:

Bettenhausen liegt in der landschaftlich sehr reizvollen thüringischen Rhön, ca. 13 km von der Kulturstadt Meiningen entfernt. Kindergarten und Regelschule sind am Ort, Grundschule und Arztpraxis im Nachbarort, Gymnasien sind in Meiningen oder Kaltensundheim.

Wohnverhältnisse:

Das historische Pfarrhaus aus dem Jahre 1540 liegt in ruhiger Lage neben der Kirche und wurde im Jahr 2000 umfassend saniert. Im Erdgeschoss befindet sich ein Dienstzimmer, ein Archivraum, ein Gemeinderaum mit Teeküche und WC.

Die Pfarrwohnung umfasst 5 Zimmer, Küche, Bad, WC auf ca. 129 m², das Dachgeschoss ist ausbaufähig. Zum Pfarrhaus gehört ein großer idyllischer Garten.

Erwartungen:

Die Gemeinde erhofft eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der Freude am Predigen, an der seelsorgerlichen Arbeit und an der Arbeit mit verschiedenen Generationen hat. Sie/er sollte im partnerschaftlichen Miteinander mit den Ehrenamtlichen das gemeindliche Leben leiten, organisieren und aktiv mitgestalten können.

Die Pfarrstelle Bettenhausen ist zusammen mit der Pfarrstelle Helmershausen für die Besetzung durch ein Theologenehepaar geeignet.

Ansprechpartner:

Superintendent Hädicke, Am Mittleren Rasen 6, 98617 Meiningen, ☎ 03693 / 503000.

Zu Gera-Langenberg:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Juni 2001

Zu Helmershausen:

Zur Pfarrstelle Helmershausen gehören die Kirchengemeinden Helmershausen mit Wohlmuthausen, Gerthausen und Schafhausen. In den Gemeinden sind 857 Einwohner evangelisch. Die Pfarrstelle hat z. Zt. einen drei Viertel Dienstauftrag. Die Pfarrstelle Helmershausen liegt unmittelbar neben der ebenfalls neu zu besetzenden Pfarrstelle Bettenhausen.

Predigtstätten:

Helmershausen hat eine der größten Kirchen der Rhön. Fassade, Dach und Teile des Innenraumes wurden in den letzten Jahren saniert. Weitere Restaurierungsarbeiten im Innenraum stehen noch an, ebenso ist die Orgel reparaturbedürftig. Neben dem Pfarrhaus befindet sich ein Gemeindesaal, der für Gottesdienste genutzt wird.

In Wohlmuthausen, Gerthausen und Schafhausen sind die Kirchen restauriert. Die Gottesdienste finden in der Regel in allen vier Gemeinden vierzehntägig statt und werden gut besucht.

Mitarbeiter:

Die Christenlehre wird von einer religionspädagogischen Mitarbeiterin gehalten. In den Gemeinden gibt es aktive Gemeindeglieder, die in Helmershausen und Schafhausen auch den Kirchengemeinden übernehmen. In Wohlmuthausen und Gerthausen sind ehrenamtliche Küster. Es gibt in Schafhausen und in Wolmuthausen eine Organistin.

Amtshandlungen:

Taufen:	37
Konfirmierte:	24
Trauungen:	9
Beerdigungen:	29

Äußere Gegebenheiten:

Helmershausen liegt in der thüringischen Rhön, ca. 20 km von Meiningen entfernt. Ein Kindergarten und eine Arzt- und Zahnarztpraxis sind am Ort. Regelschule und Grundschule sind in den Nachbarorten, Gymnasien in Meiningen oder Kaltensundheim.

Wohnverhältnisse:

Das Pfarrhaus in Helmershausen wurde innen im Jahr 2001 umfassend saniert. Die Fassadensanierung und eine Wärmedämmung müssen noch durchgeführt werden. Im Erdgeschoss befinden sich Dienstzimmer, Archiv, ein Gemeinderaum, eine Gemeindegalerie und ein WC.

Die Pfarrwohnung umfasst 3 Zimmer, Küche und Bad mit WC auf 97 m². Zum Pfarrhaus gehört ein großer Garten.

Erwartungen:

Die Gemeinden erhoffen sich eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der gern predigt, die Gottesdienste lebendig und gegenwartsbezogen gestaltet, die/der Freude hat an der seelsorgerlichen Arbeit, am Kontakt zu den Gemeindegliedern, die Traditionen in den Kirchengemeinden achtet und ein Interesse an der Erhaltung der Kirchen hat. Sie/er sollte im Miteinander mit den Ehrenamtlichen das gemeindliche Leben leiten, organisieren und aktiv mitgestalten können.

Die Pfarrstelle Helmershausen ist zusammen mit der Pfarrstelle Bettenhausen für die Besetzung durch ein Theologenehepaar geeignet.

Ansprechpartner:

Superintendent Hädicke, Am Mittleren Rasen 6, 98617 Meiningen, ☎ 03693 / 503000.

Zu Jena, Region Ost Seelsorgebezirk „Gemental“:

Die Pfarrstelle, die zur Region Ost der Superintendentur Jena gehört, ist seit dem 01.11.2001 neu zu besetzen. Erwartet wird ein Pfarrer/eine Pastorin, der/die an der Aufgabenvielfalt in unseren Gemeinden interessiert ist.

Die Region umfasst die Seelsorgebezirke „Wenigenjena“ und „Gemental“ mit je drei Predigtstellen, die durch zwei Pfarrer mit je 75 % eines vollen Dienstauftrages in Zusammenarbeit mit zwei teilstellungsstellen Katechetinnen betreut werden. Die regionale Zusammenarbeit erfordert die Teamfähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Seelsorgebezirk „Gemental“, in dem sich die zu besetzende Pfarrstelle befindet, besteht sowohl aus gewachsenen Stadtteilen und in den letzten Jahren neu gebauten Wohngebieten als auch aus stadtnahen Dörfern mit Neubausiedlungen. Im Seelsorgebezirk wohnen etwa 7.000 Menschen, davon sind rd. 1.350 evangelisch.

Der/die neue Stelleninhaber/in soll gemeinsam mit den Gemeindegliedern das Leben der Gemeinde geistlich und organisatorisch gestalten. Er/sie soll in Zusammenarbeit mit einer Katechetin, einem Küster und einem nebenberuflichen Organisten sowie vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Gottesdienste sowie die vielfältige Gemeindegliederarbeit für Kinder und Jugendliche, die Betreuung von Gesprächs- und Seniorenkreisen und die Gemeindegliederarbeit der ländlichen Kirchengemeinden leiten.

Zum Seelsorgebezirk „Gemental“ gehört ein in diakonischer Trägerschaft gebautes Seniorenzentrum, das Gertrud-Schäfer-Haus, dessen seelsorgerliche und gottesdienstliche Begleitung dem/der neuen Stelleninhaber/in in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, der Heimleitung und dem Trägerverein obliegt.

Er/sie wird aktive selbständige Gemeindeglieder vorfinden und viele Gemeindeglieder, die das gottesdienstliche Leben, die Arbeit in Gruppen und Kreisen und die Seelsorge mitgestalten und in vielfältiger Ausprägung versuchen, den Glauben zu leben.

Kasualien:

1999:

Taufen:	16
Konfirmationen:	13
Trauungen:	4
Bestattungen:	9

2000:

Taufen:	6
Konfirmationen:	10
Trauungen:	2
Bestattungen:	6

Zur Gebäudesituation:

- Gemeindezentrum „Albert-Schweitzer“. Kirchsaal (150 Plätze), Gruppenräume, kleine Praktikantenwohnung, Freigelände. Guter baulicher Zustand (Trockenlegung 1998), weitere Modernisierungsarbeiten sind vorgesehen.
- Jenaprießnitz: Kleine Dorfkirche (13./19. Jh.) zur Sommernutzung. Dach 1997 neu gedeckt, weitere Sanierungsarbeiten sind im Gange. Gemeinderäume im ehemaligen Pfarrhaus.

- Großlöbichau: Bartholomäus-Kirche (Chorraum 11./Schiff 14. Jh.); Marienaltar (15. Jh.); Orgel 1998 repariert und gestimmt (für Kirchenmusiken geeignet); unter der Empore heizbarer Gemeinderaum.
- Kleinlöbichau: Kirche wird von Dorfbewohnern baulich gesichert, aber nicht benutzt.

Dem Pfarrstelleninhaber/der Pfarrstelleninhaberin steht die Wohnung im sanierten Pfarrhaus der Schillerkirche in Jena-Ost zur Verfügung.

Zu Oberwillingen:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt März 2001

Zu Schmölln III:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Juli 2001

Eisenach, den 21.11.2001
(4443/21.11.2001)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Freie Pfarrstellen der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5436-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung

des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o. g. Vereinbarung wird verwiesen.

Propstsprenzel Altmark

Kirchenkreis Stendal Pfarrstelle Poritz

7 Predigtstätten, 621 Gemeindeglieder
Stellenumfang 50 %
Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat
Dienstwohnung wird beschafft

Propstsprenzel Halle-Naumburg

Kirchenkreis Naumburg-Zeitz Pfarrstelle Eckartsberga

9 Predigtstätten (bei 2-3 Gottesdiensten/Sonntag),
1.391 Gemeindeglieder
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden

Zur Pfarrstelle Eckartsberga Kirchenkreis Naumburg-Zeitz

Im Kirchenkreis Naumburg-Zeitz ist die Pfarrstelle Eckartsberga neu zu besetzen. Zusammen mit der Pfarrstelle Bad Kösen gehört Eckartsberga zu einem Bereich, für den wir die Zusammenarbeit der Pfarrstelleninhaber erwarten.

Wir suchen eine Pfarrerin/ einen Pfarrer, die/ der

- gern im ländlichen Bereich arbeitet,
- offen auf die vorhandenen ehrenamtlichen Mitarbeiter zugeht und mit ihnen nach neuen Wegen sucht,
- die Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten hat und die bisherige Gemeindegliederarbeit weiterführt.

In Eckartsberga gibt es eine evangelische Kindertagesstätte.

Rückfragen sind zu richten an die Superintendentur des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz, Charlottenstr. 1, 06618 Naumburg.

Kirchenkreis Naumburg-Zeitz Pfarrstelle Profen

5 Predigtstätten, 857 Gemeindeglieder

Besetzung durch den Gemeindegemeinderat
Dienstwohnung

Zur Pfarrstelle Profen Kirchenkreis Naumburg-Zeitz

Durch Beschluß des Kreiskirchenrates sind für den territorialen Bereich zwischen Theißen-Profen-Langendorf-Tröglitz zwei volle Pfarrstellen vorgesehen. Die Pfarrsitze (Dienstsitze) sind Profen und Theißen, davon soll Profen neu besetzt werden.

Die Gemeinden erwarten, daß die Pfarrstelleninhaber zusammenarbeiten, den gesamten Bereich als gemeinsames Arbeitsfeld ansehen und in ihm mit den zahlreichen Ehrenamtlichen in den Gemeinden und den pädagogischen Mitarbeitern gemeinsames Leben gestalten.

Über den Pfarrbereich hinaus soll die lange und gute Zusammenarbeit mit Hohenmölsen und Teuchern fortgesetzt werden. Im Moment gibt es zwei missionarische Projekte für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Die Gemeinden versuchen, zusammenzuwachsen, gemeinsame Wege auch über Gemeindegrenzen hinweg zu gehen. So geschieht z. B. Konfirmandenarbeit regional in einer Mischung von Freizeiten, gemeinsamen Konfirmandentagen und in etwa 14-tägigen Treffen in drei kleineren Gruppen.

Wir wünschen und hoffen, daß es Pfarrfrauen und Pfarrer gibt, die diese Arbeit reizt, die Lust haben, neben traditionellen Formen auch neue Wege zu probieren.

Anfragen sind zu richten an die Superintendentur des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz, Charlottenstr. 1, 06618 Naumburg oder an das Büro der Evang. Kirchengemeinde Profen, Schulplatz 2, 06725 Profen.

E. Amtliche Mitteilungen

Neues Kirchengemeindesiegel für Arnstadt - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 10.07.2001 für die Kirchengemeinde Arnstadt ein neues Kirchengemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Arnstadt unter der Nummer 1099 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Silhouetten der drei evangelischen Kirchen in Arnstadt

Legende: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Arnstadt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 15. November 2001
(6425: Arnstadt)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchengemeindesiegel für Elxleben - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 22.10.2001 für die Kirchengemeinde Elxleben ein neues Kirchengemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Elxleben unter der Nummer 1107 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturmspitze mit Wetterfahne

Legende: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Elxleben

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 15. November 2001
(6425: Elxleben)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Elleben - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 22.10.2001 für die Kirchgemeinde Elleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Elleben unter der Nummer 1108 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heiliger Thomas

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Elleben

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 15. November 2001
(6425: Elleben)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Ettischleben - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 22.10.2001 für die Kirchgemeinde Ettischleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Ettischleben unter der Nummer 1109 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Ettischleben

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 15. November 2001
(6425: Ettischleben)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Gügleben - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 22.10.2001 für die Kirchgemeinde Gügleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Gügleben unter der Nummer 1110 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Thronender Christus

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Gügleben

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 15. November 2001
(6425: Gügleben)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für
Gödern-Romschütz
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.10.2001 für die Kirchgemeinde Gödern-Romschütz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Gödern-Romschütz unter der Nummer 1111 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Turm der Kirche zu Gödern
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Gödern-Romschütz
Maße: 30 : 42 mm

Die bisherigen Siegel der Kirchgemeinde Gödern und der ehemaligen Kirchgemeinde Romschütz werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 15. November 2001
(6425: Gödern-Romschütz)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Mühlisdorf
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 10.10.2001 für die Kirchgemeinde Mühlisdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Mühlisdorf unter der Nummer 1112 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Mühlisdorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 15. November 2001
(6425: Mühlisdorf)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Pörsdorf
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 10.10.2001 für die Kirchgemeinde Pörsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Pörsdorf unter der Nummer 1113 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Pörsdorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 15. November 2001
(6425: Pörsdorf)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Rüdersdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 10.10.2001 für die Kirchgemeinde Rüdersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Rüdersdorf unter der Nummer 1114 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Rüdersdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 15. November 2001
(6425: Rüdersdorf)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt